

## Finanzsektor in die Lieferketten!

von Friederike Diaby-Pentzlin

**Finanzierungen stehen am Beginn menschenrechtlich gefährlicher Projekte von Unternehmen. Dadurch haben privatwirtschaftliche Finanzakteure – also Banken, Vermögensverwaltungen oder Finanzdienstleister – unvergleichliche Hebel, um auf eine menschenrechtliche Ausformung von Investitionen Einfluss zu nehmen. Sie können dies. Aber sind sie dazu auch verpflichtet?**

Die deutsche ING DiBa gab dem halbstaatlichen Bergbauunternehmen *Companie de Bauxite Guinée* (CBG) 2016 für die Erweiterung der sogenannten Sangaredi-Mine einen Kredit in Höhe von 293 Millionen US-Dollar. In den vergangenen Jahren bezog Deutschland bis zu 90 Prozent seiner Bauxit-Importe von dieser Mine. FoodFirst berichtete regelmäßig zu den schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen und Umwelterstörungen. Hat die ING DiBa, die wahrscheinlich ihre Hebel im Kreditvertrag mangelhaft zur Anwendung brachte, damit gegen rechtlich zwingend auferlegte Pflichten verstoßen?

2011 verabschiedete der Menschenrechtsrat die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP). Diese sind „weiches“ Recht, also rechtlich nicht verpflichtend, jedoch von großer Autorität. Klar war immer: Die „weiche“ Verantwortung, Menschenrechte zu achten, betrifft alle Unternehmen – große wie kleine – sowie alle Branchen. Die Organisation für Wirtschaft und Entwicklung (OECD) hatte ihre Richtlinien für multinationale Unternehmen noch 2011 an die UNGP angepasst und gibt seitdem regelmäßig Handreichungen zur Beachtung der Besonderheiten im Finanzsektor heraus.

Ebenso schärft das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) die spezifischen Pflichten für Finanzakteure laufend nach. Der Finanzsektor reagierte mit zahlreichen Selbstverpflichtungen. So ist im Sangaredi-Fall die ING DiBa Teil eines Konsortialkredits von insgesamt 823 Millionen Dollar. Da auch die Weltbanktochter *International Finance Corporation* (IFC) mit einem Kredit über 200 Millionen Dollar beteiligt ist, gelten für alle Beteiligten die IFC-Leistungsstandards für ökologische und soziale Nachhaltigkeit. Ob diese starken Standards auch eingehalten werden, klärt immer noch ein IFC-Mediationsverfahren, welches 2019 von 13 Dörfern angestoßen wurde.

### UN-Arbeitsgruppe fordert Einbeziehung des Finanzsektors

Unermüdet fordert die globale Zivilgesellschaft mehr. Sie will extraterritorial wirkende „harte“ Rechtspflichten, die gerichtlich von Rechteinhaber\*innen eingeklagt werden können. In Europa führte diese Hartnäckigkeit 2023 zum deutschen Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Gesetz (LkSG). Der Name Lieferkette zeigt jedoch ein Versäumnis: Finanzdienstleister „liefern“ nicht zu. Ihr „Produkt“ entsteht überhaupt erst im



Vertrag mit einem Kunden – wie auch die Gesetzgebung zum LkSG treffend klarstellt. Wertschöpfungskette, also der Begriff *value chain* in den UNGP, wäre der eindeutigere Begriff gewesen.

2022 legten dann EU-Kommission, Rat und Parlament ihre Richtlinienentwürfe über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vor. Dieser Richtlinienname spricht klarer für die Einbindung des Finanzsektors. Dennoch bleibt das Thema hochgradig umstritten. Für FIAN hat Sophia Cramer mit anderen NRO zwei Stellungnahmen zur Einbindung des Finanzsektors erstellt: eine im April 2023 zur Abstimmung im EU-Parlament, eine weitere im August für das Trilog-Verfahren. Im Juli 2023 teilte die UN-Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte der EU sehr deutlich ihre Besorgnis über die mangelnde Behandlung von Finanz-

unternehmen in allen drei Entwürfen zur EU-Richtlinie mit. Es gebe ungerechtfertigte Ausnahmen für den Sektor, die nicht mit internationalen Standards von Wirtschaft und Menschenrechten vereinbar seien.

### Relevanz auch für UN-Treaty

In Deutschland ist gemäß § 19 LkSG das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Durchsetzung des Lieferkettengesetzes zuständig. Gemäß § 20 LkSG veröffentlicht das BAFA branchenspezifische Empfehlungen, so im August 2023 eine Handreichung zum Finanzsektor. Darin schließt das BAFA über eine enge Begriffsauslegung die Anwendung auf den Finanzsektor für wichtige Fallkonstellationen aus – dies sogar gegen den Wortlaut der Gesetzesbegründung. § 20 LkSG dient aber der Einhaltung des Gesetzes und nicht unzulässigen Grenzverschiebungen durch eine Behörde! Eine deutliche Stellungnahme hierzu (wie die der UN-Arbeitsgemeinschaft an die EU-Organe) des Deutschen Menschenrechtsinstituts an das BAFA wäre sinnvoll.

Die Relevanz des Finanzthemas wurde breit erkannt. Das UN-OHCHR plant eine Studie zu Investoren, Umwelt- und Sozialkriterien und Menschenrechten, für die es bis Ende September zu Stellungnahmen aufruft. Auch für die Verhandlungen zum UN-Treaty hat die deutsche Treaty Alliance den Finanzsektor im Blick.

*Dr. Friederike Diaby-Pentzlin, emer. Professorin für Wirtschaftsölkerrecht und erste Vorsitzende von FIAN Deutschland.*